

Anweisung zur Durchführung der Förderung von Neuimkern

1. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft gewährt über den Landesverband Brandenburgischer Imker e.V. (LVBI) und die Interessengemeinschaft Berlin-Brandenburgische Imker e.V. (IGBBI) Zuwendungen für die Erstausrüstung von Neuimkern zur erstmaligen oder erneuten Einrichtung einer Imkerei.
2. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Imkerverband aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel.
3. Die Förderung ist möglich für natürliche Personen mit Wohnsitz im Land Brandenburg, die im Land Brandenburg eine Bienenhaltung betreiben wollen. Ausgeschlossen ist die Förderung von Personengesellschaften.
4. Voraussetzung für die Förderung ist ein Nachweis zur erfolgreichen Teilnahme an einem Anfängerkurs zur theoretischen und praktischen Unterweisung in die Bienenhaltung. Anerkannt als Aussteller solcher Nachweise sind Bieneninstitute, vom LVBI anerkannte Kreisvolkshochschulkurse und Bevollmächtigte der Imkerverbände oder vergleichbare Einrichtungen.

Die Nachweise müssen enthalten:

- die ausstellende Einrichtung,
- Ort und Datum der Ausstellung,
- eine Formulierung zur Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Anfängerkurs zur theoretischen und praktischen Unterweisung in die Bienenhaltung bzw. eine vergleichbare Formulierung sowie
- Stempel und Unterschrift des Ausstellenden.

Nicht erforderlich ist die Teilnahme an Anfängerkursen für Personen mit

- einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Imker oder Imkermeister,
- einer abgeschlossenen Fachschul- oder Fachhochschul- oder Hochschulausbildung der Richtung Landwirtschaft mit nachgewiesener mindestens 8-monatiger praktischer Tätigkeit in einer Imkerei.

Die Nachweisführung erfolgt mittels Vorlage der Zeugnisse bzw. entsprechender Zertifikate.

5. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt jedoch nicht mehr als 1.000 € je Zuwendungsempfänger.
6. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendung je Antrag mindestens 250 € beträgt (*Bagatellgrenze*).
7. Die Gewährung der Zuwendung ist nur möglich, wenn bisher keine anderen Fördermittel für die beantragte Maßnahme in Anspruch genommen wurden.
8. Förderfähig sind fabrikneue Ausrüstungsgüter für die Imkerei zu handelsüblichen Preisen sowie höchstens 3 Bienenvölker bis max. 100,00 EURO je Volk. Förderfähig sind nur Ausrüstungsgüter nach Anlage 1a zur VV 2016-2019.

9. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a. Umsatzsteuer, wenn die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht
 - b. Erwerb von Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern
 - c. Gebrauchte Ausrüstungsgüter

10. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Antrages an einem unter Nr. 1 genannten Imkerverband. Die Antragsunterlagen können bei den unter Nr. 1 genannten Imkerverbänden bezogen werden.

Mit dem Antrag sind gleichzeitig der Nachweis entsprechend Nr. 4 dieser Anlage sowie die bezahlten Original - Rechnungen einzureichen, auf deren Basis dann die Berechnung der Zuwendung erfolgt.

11. Es besteht auch die Möglichkeit, vor der Durchführung der geplanten Maßnahmen einen Antrag auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages an den Verband zu stellen. Der Verband reserviert die beantragten Mittel für mindestens einen Monat; es erfolgt ein Zwischenbescheid. Innerhalb des ausgewiesenen Zeitraumes sind die bezahlten Original-Rechnungen und Zahlungsbelege einzureichen, auf deren Basis dann die Zuwendung erfolgt. Wird die vorgegebene Frist des Zwischenbescheides zur Einreichung der Unterlagen überschritten, verfällt die Reservierung. Mit dem Antrag ist der Nachweis entsprechend Nr. 4 dieser Anlage einzureichen.

12. Die Auszahlung der Fördermittel kann nur erfolgen, wenn zwischen dem Imkerverband und dem begünstigten Imker ein Vertrag zur Gewährung von Zuschüssen zur Erstausrüstung von Neuimkern abgeschlossen ist. Maßgebend ist der Eingang des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrages beim Imkerverband. Der begünstigte Imker erhält eine Kopie des Vertrages. Das Original verbleibt beim jeweiligen Verband.

13. Die zur Förderung eingereichten Original-Rechnungen müssen im Rahmen des von der Bewilligungsbehörde jährlich festgelegten Durchführungszeitraums ausgestellt worden sein. Der Durchführungszeitraum entspricht in der Regel dem jeweiligen EU-Förderjahr; er beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

14. Neben den Original-Rechnungen ist ein Zahlungsnachweis (*Quittung, Kassenzettel oder Kontoauszug*) einzureichen. Ohne Zahlungsnachweis werden keine Zuwendungen ausgezahlt.

15. Die eingereichten Original-Rechnungen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachige Rechnungen können nur anerkannt werden, wenn eine amtlich beglaubigte Übersetzung eingereicht wird.

16. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die geförderten Gegenstände und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden und nicht zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind die Zuwendungen an den Imkerverband zurück zu zahlen.

17. Über die Haltung der Bienenvölker ist ein unabhängiger Nachweis zu erbringen. Dieser Nachweis kann eine formlose Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes zur

Anmeldung der Bienenhaltung oder eine Police/Beitragsrechnung zur Imkerversicherung sein.

18. Der Antragsteller muss seine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung geben.

19. Die Förderung ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband. Sie kann jedoch nur über einen der unter Nr. 1 genannten Verbände erfolgen.

20. Verpflichtung zur Meldung der Bienenstockzahlen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/1368 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen.

Die Förderung setzt daher voraus, dass jeder begünstigte Imker dem zahlenmäßigen Abgleich seiner gegenüber dem Verband, in dem er Mitglied ist, gemachten Angaben zur Bienenstockzahl im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle beim begünstigten Imker zum Zwecke der Ermittlung der Bienenstockzahlen zustimmt. Diese Zustimmung zum Datenabgleich umfasst die Zustimmung des begünstigten Imkers, dass der Verband, in dem der begünstigte Imker Mitglied ist, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung auf Anfrage die vom begünstigten Imker gemeldete Anzahl von Bienenstöcken übermittelt.

Kontakte

Landesverband Brandenburgischer Imker e.V.
Dorfstraße 1, 14513 Teltow/OT Ruhlsdorf
Telefon: 03328-319310 oder 03328-319311
Fax: 03328-319310
E-Mail: lv.imker@online.de
Web: <http://www.imker-brandenburgs.de>

Interessengemeinschaft
Berlin-Brandenburgische Imker e.V.
Herr Günter Jesse
Bienengasse 1
16356 Werneuchen / OT Hirschfelde
Telefon: 0172-3183850
E-Mail: imkerverein@imkerei-jesse.de